

BGer 1F 18/2012 vom 2. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_18_2012

FR: TF 1F 18/2012 du 2 octobre 2012

IT: TF 1F 18/2012 del 2 ottobre 2012

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_178/2012 vom 22. August 2012 | Ökologisches Gleichgewicht

Erwägungen

E. 1

Y._____ betreibt auf ihrem Grundstück Kat.-Nr. 680 in Altikon eine Kleinwindkraftanlage zur Stromerzeugung, welche im Jahr 2010 zu "Lärmklagen" mehrerer Nachbarn führte. Der Gemeinderat Altikon erliess am 21. März 2011 eine Verfügung, mit welcher die Grundeigentümerin Y._____ aufgefordert wurde, innert 30 Tagen eine Wartung der Anlage durchführen zu lassen, und innert 10 Tagen nach der Wartung dem Gemeinderat einen Bericht der betreffenden Firma über die vorgenommenen Wartungsarbeiten vorzulegen. Gegen diese Verfügung von Y._____ beim Baurekursgericht und beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eingereichte Rechtsmittel blieben erfolglos. Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts gerichtete Beschwerde mit Urteil 1C_178/2012 vom 22. August 2012 ab, soweit es darauf eintrat. Mit einer als Revisionsbegehren bezeichneten Eingabe an das Bundesgericht vom 4. September 2011 kritisiert X._____ das bundesgerichtliche Verfahren und das Urteil vom 22. August 2012.

E. 2

Der Gesuchsteller ist nach seinen Ausführungen der Vater der Beschwerdeführerin im bundesgerichtlichen Verfahren 1C_178/2012. Er war an diesem Verfahren selbst nicht beteiligt und macht nicht geltend, er sei in die Rechtsstellung seiner Tochter eingetreten. Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern er zur Einreichung eines Revisionsgesuchs berechtigt sein könnte.

E. 3

Die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ist aus den in Art. 121-123 BGG genannten Gründen zulässig. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften macht der Gesuchsteller nicht geltend (Art.121 BGG). Die Revision aufgrund der Verletzung der EMRK fällt offensichtlich nicht in Betracht (Art. 122 BGG). Auch hinsichtlich der in Art. 123 BGG genannten anderen Gründe sind die Voraussetzungen für eine Revision nicht erfüllt. Der Gesuchsteller beanstandet das Urteil vom 22. August 2012 in verschiedener Hinsicht, ohne zu behaupten, es liege ein Revisionsgrund vor. Auf das Revisionsgesuch ist somit ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.